

## **Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Görzig**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) §§ 23, 57 hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig seiner Sitzung am 08.02.2001 nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, sowie den artgerechten Baumbestand unter Berücksichtigung einheimischer Gehölze wird in der Gemeinde Görzig der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Gehölze im Sinne dieser Satzung sind holzbildende, ausdauernde, sommergrüne und immergrüne Gewächse. Bäume sind hauptstammbildende Gehölze
  - a) mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden,
  - b) ohne begrenzten Stammumfang, wenn sie aus Gründen der Neubegrünung gepflanzt wurden.

Sträucher sind Holzgewächse, deren Hauptachse und Seitenachsen sich vom Grunde her verzweigen oder bei denen anstelle einer Hauptachse mehrere gleichwertige Stämmchen vorhanden sind.

- (3) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.
- (4) Die Gemeinde Görzig hat im Geltungsbereich dieser Satzung zu sichern, dass die in ihrem Gebiet vorhandenen Bäume erhalten, gepflegt und vor Beschädigung geschützt sowie unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Die Gemeinde hat den Baumbestand entsprechend den öffentlichen Interessen zu entwickeln. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Die Baumschutzsatzung ist gültig für alle einzeln stehenden oder in Beständen vereinigten Gehölzen, insbesondere Bäume, Baumreihen und -gruppen auf Flächen im gesamten Gebiet der Gemeinde Görzig, im Bereich von in Bebauungsplänen liegender Flächen und gilt für alle Rechtsträger und Nutzungsberechtigte an Grundstücken.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die innerhalb eines Landschaftsplanes geregelten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen.

Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch behördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) bewirtschaftete Obstbäume und Gehölze in Gärten, die nicht ortsbildbestimmend sind, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Haselnusssträuchern;
- b) für Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und Versorgungsleitungen beeinträchtigen können;
- c) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze zur Sicherung und Gestaltung an öffentlichen Grünflächen sowie der Gefahrenabwehr.

### **§ 3**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten Bäume und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgehen. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen von Erde, Baumaterialien, Bauschutt u.a.;
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, anderer Chemikalien oder Schmutzwässern;
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Anordnen von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde Görzig kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur

Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf Gehölze angrenzender Grundstücke haben können.

- (2) Die Gemeinde Görzig kann anordnen, dass Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen und Belangen des Gehölzschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## **§ 5**

### **Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind durch die Gemeinde Görzig zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von den Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (§ 3 Abs. 2) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  - d) der geschützte Baum oder die Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
  - f) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen;
  - g) die Erneuerung des Baumbestandes aus Gründen der Überalterung notwendig wird;
  - h) für ein Bauvorhaben die Beseitigung von Gehölzen im Sinne dieser Satzung nicht zu umgehen ist und keine andere Möglichkeit der Realisierung des Bauvorhabens gegeben ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

- (3) Die Anträge zur Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Görzig (Verwaltungsgemeinschaft) zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, mit dem Standort der Gehölze, der Angabe der Art, des Stammumfangs nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und des Kronendurchmessers. Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

## **§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten die Auflage zur Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu erfüllen. Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind mit den Zuständigkeitsträgern abzustimmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung kann der Anzahl des 10-fachen der zu beseitigenden Bäume und Gehölze umfassen.  
Die Pflege der Ersatzpflanzung ist bis zum Erreichen einer für das Wachstum ausreichenden physiologischen Vitalität fortzusetzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes. Deckt dieser Wert nicht die Kosten für die Ersatzpflanzung, wird die Differenz als zusätzliche Ausgleichszahlung berechnet.
- (5) Von den Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Gehölz- und Biotopschutzes nach § 1 gewahrt bleiben.

## **§ 7 Folgenbeseitigung**

- (1) Ist in besonderen Fällen eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Form der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde.  
Für die Folgenbeseitigung haftet der verursachende Dritte.

## **§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Görzig zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze, zu verwenden.

## **§ 9 Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 6 nicht Folge leistet;
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
  - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 nicht nachkommt;
  - e) entgegen dem § 5 zuwiderhandelt.
  
- (2) Als ordnungswidrig gilt das Anbringen jeglicher Art von Werbeanschlügen oder sonstigen Beschilderungen an Bäumen.
  
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß dem § 57 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM (10.225,84 Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.  
Zusätzlich kann Schadensersatz in Höhe der Bewertungsgrundlage nach Anlage 2 zur Baumschutzsatzung gefordert werden, sowie Auflagen nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erteilt werden, bzw. die Kosten für die Ersatzpflanzung erhoben werden.
  
- (4) Die Gemeinde Görzig oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt die Verwarnungsgelder oder Geldbußen nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung einzuziehen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 23.02.2001

gez. Kniestedt  
Bürgermeister  
Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs ( 1 Euro = 1,95583 DM ) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.